

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen

Anlage 1:

Bauvorhaben		Zahl der notwendigen Stellplätze	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in %
1.* Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser (EFH/RH)	**	Kein Regelungsbedarf	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 / WE	1 / 50 m ² Wohnfläche	20%, mind. aber 2 Abstellplätze
	Geförderter Wohnungsbau	0,8 / WE	1 / 50 m ² Wohnfläche	20%, mind. aber 2 Abstellplätze
			1 für weitere je 35 m ² Wohnfläche	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	**	1 / 10 Wohnungen	25%, mind. aber 2 Abstellplätze
1.5	Kinder- und Jugendheime, Auszubildendenwohnheime		1 / Bett	20%
1.6	Wohnheim für Studierende		1 / Bett	20%
1.7	Schwestern- / Pflegerwohnheime		1 / Bett	20%
1.8	Arbeiterwohnheime, Asylantenwohnheime		1 / 2 Betten	20%, mind. aber 2 Abstellplätze
1.9	Altenwohnheime		1 / 10 Betten	20%, mind. aber 2 Abstellplätze
	Gemeinschaftsunterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge		1 / 5 Betten	100%
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	**	1 / 70 m ² Hauptnutzfläche	50%

* Laufende Ziffern nach Verwaltungsvorschrift (VwV) des Ministeriums der Finanzen vom 24.7.2000 (MinBl. S.231)

** Zu ermitteln nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 LBauO unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zu Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung

WE Wohneinheit

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen

Bauvorhaben		Zahl der notwendigen Stellplätze	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in %
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen		1 / 35 m ² Hauptnutzfläche	75%
3. Verkaufsstätten				
	Verkaufsstätte ≤ 800 m ² Verkaufsfläche	**	1 / 50 m ² Verkaufsfläche, mind. 3	75%
	Verkaufsstätte > 800 m ² Verkaufsfläche		1 / 100 m ² Verkaufsfläche	90%
4. Versammlungsstätten (ohne Sportstätten)				
4.1	Theater, Konzerthallen, Kirchen	**	1 / 20 - 50 Sitzplätze	90%
4.2	Kino, Vortragssaal, Mehrzweckhallen		1 / 10 Sitzplätze	90%
4.3	Kirchen, Bethäuser etc.		1 / 20 Sitzplätze	90%
5. Sportstätten				
5.1	Sportstätten ohne Besucherplätze	**	1 / 250 m ² Sportplatzfläche	0%
	Sportplätze bis 2.000 Besucherplätze		1 / 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90%
	Sportplätze von 2.000 bis 5.000 Besucherplätze		1 / 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher bis 2.000, dann pro 50 Besucherinnen und Besucher 1 Stellplatz	90%
	Sportplätze über 5.000 Besucherplätze		Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung
5.5	Freibäder		1 / 100 m ² Grundstücksfläche	90%
5.7	Hallenbäder		1 / 5 Kleiderablagen	90%
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze		2 / Spielfeld	0%

* Laufende Ziffern nach Verwaltungsvorschrift (VwV) des Ministeriums der Finanzen vom 24.7.2000 (MinBl. S.231)

** Zu ermitteln nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 LBauO unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zu Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung

WE Wohneinheit

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen

Bauvorhaben		Zahl der notwendigen Stellplätze	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in %
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen		1 / 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90%
5.10	Minigolfplätze, Golfplätze		10 / Anlage	90%
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen		2 / Bahn	90%
	Fitnesszentren, Saunen, Solarien		1 / 50 m ² Hauptnutzfläche oder 1 / 3 Kleiderablagen	90%
	Sauna (gewerblich)		1 Abstellplatz je 50 m ² Nutzfläche	90%
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1-2	Gaststätten einschl. Freisitzfläche / Diskotheken	**	1 Abstellplatz je 10 m ² Gastraumfläche	90%
	Biergärten		1 Abstellplatz je 20 m ² Freiraumfläche	90%
	Spielhallen / sonst. Vergnügungstätten		1 / 30 m ² Hauptnutzfläche	90%
6.3	Hotels, Pensionen, andere Beherbergungsbetriebe		1 / 20 Betten	90%
6.4	Jugendherbergen		1 / 10 Betten	90%
7. Krankenanstalten				
7.1-3	Krankenanstalten allgem. Pflegeheime	**	1 / 30 Betten	20%
7.4	Kurheime / Sanatorien		1 / 20 Betten	20%
8. Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	**	1 / 10 Schülerinnen und Schüler	95%
8.2	allgemeinbildende Schulen		1 / 5 Schülerinnen und Schüler	95%
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen		1 / 10 Schülerinnen und Schüler	95%
8.3	Förderschulen		1 / 20 Schülerinnen und Schüler	95%

* Laufende Ziffern nach Verwaltungsvorschrift (VwV) des Ministeriums der Finanzen vom 24.7.2000 (MinBl. S.231)

** Zu ermitteln nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 LBauO unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zu Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung

WE Wohneinheit

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen

Bauvorhaben		Zahl der notwendigen Stellplätze	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in %
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen		1 / 2 Studierende	95%
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten		3 / Gruppe	95%
	Musik-, Volkshoch-, Fahrschulen und sonstige Bildungseinrichtungen		1 / 5 Schülerinnen und Schüler	95%
	Museen		1 / 200 m ² Ausstellungsfläche	95%
	Bibliotheken		1 / 50 m ² Hauptnutzfläche	95%
9. Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	**	1 Abstellplatz je 100 m ² Hauptnutzfläche	10%
9.2	Ausstellungs- und Verkaufsplätze		1 Abstellplatz je 100 m ² Hauptnutzfläche	20%
9.2	Lagerräume- und plätze		1 Abstellplatz je 1000 m ² Hauptnutzfläche	0%
10. Sonstiges				
10.1	Kleingartenanlagen	**	1 / 2 Gartenanlagen	90%
10.2	Friedhöfe		1 / 1.500 m ² Grundstücksfläche	90%

* Laufende Ziffern nach Verwaltungsvorschrift (VwV) des Ministeriums der Finanzen vom 24.7.2000 (MinBl. S.231)

** Zu ermitteln nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 LBauO unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zu Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung

WE Wohneinheit